

STATUTEN

Genossenschaft Sihlau-Lädeli

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Sihlau-Lädeli“ besteht mit Sitz in Adliswil eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe vorwiegend folgende Aktivitäten:

- Ideelle Unterstützung der Rudolf Steiner Schule Sihlau (RSS Sihlau) durch
 - Betrieb des Sihlau-Lädelis in den Räumlichkeiten der RSS Sihlau als Treffpunkt für Schüler*innen, Schulleitern, Lehrer*innen und interessierte Dritter
 - Unterstützung bei Schulveranstaltungen und -festen
 - Möglichkeit zur Verpflegung in Pausen und im Rahmen von Veranstaltungen
- Die finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen und privat getragenen RSS Sihlau durch Sach- und Geldspenden
- Die zuverlässige, transparente und selbstbestimmte Versorgung ihrer Mitglieder und Kunden mit sozial und ökologisch vertretbaren Produkten. Die Kriterien hierfür beinhalten:
 - ökologisch insbesondere in Bezug auf Anbau, Transport, Verarbeitung und Verpackung.
 - sozial insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für Produzentinnen, Verarbeiter, Lieferantinnen und Mitarbeitende.

Hierzu verpflichtet sich die Genossenschaft

- die Werte der RSS Sihlau zu vertreten, zu unterstützen und zu fördern
- eine kontinuierliche und partnerschaftliche Kommunikation mit den Gremien der RSS Sihlau (v.a. Schulverein, PL) anzustreben und einzufordern und entsendet dazu mindestens eine Genossenschaftsvertretung an in die Mitgliederversammlung des Tägervers eins der RSS Sihlau
- keinen Alkohol keine Tabakwaren zu verkaufen oder anzubieten.
- vorrangig Mitarbeitende aus der Schulgemeinschaft (aktive und ehemalige Schüler*innen, Schulleitern oder Lehrer*innen) zu beschäftigen. Mindestens müssen Mitarbeitende aber einen persönlichen Bezug zur Pädagogik Rudolf Steiners haben.
- Etwaige finanzielle Überschüsse vollständig und ausschliesslich der RSS Sihlau zu spenden.

Im von der Genossenschaft betriebenen Laden können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder einkaufen. Sonderkonditionen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder regelt das Einkaufsreglement.

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich An- und Verkauf von Grundeigentum und von Anteilen an anderen Genossenschaften.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

3. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 25 übernimmt und ein Eintrittsgeld in Höhe von 25 CHF bezahlt. Die Generalversammlung beschliesst die Strukturierung und die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge (maximaler Jahresbeitrag 120 CHF / Genossenschaftsmitglied) für das folgende Geschäftsjahr. Diese werden im Beitragsreglement zusammengefasst und veröffentlicht.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

§ 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 12 hiernach.

§ 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

§ 7

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Mitglied wird man nur durch Aufnahme gemäss § 3.

II. Finanzen

1. Genossenschaftskapital

§ 8

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 25 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

§ 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

3. Reservefonds

§ 10

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4. Entschädigung der Organe

§ 11

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einem Spesenersatz entschädigt werden. Die Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 12

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

Der auszubezahlende Betrag wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

6. Buchführung

§ 13

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (August-Juli). Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 07. 2023.

Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

III. Organisation

§ 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle (gemäss § 23).

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 15

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- c. die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e. die Entlastung der Verwaltung,
- f. die Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahme und Ausschlussbeschlüsse (§ 3 und 6),
- g. die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet
- i. die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j. die Annahme und Abänderung des Einkaufsreglements,
- k. die Annahme und Abänderung des Beitragsreglements,
- l. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Schuljahres statt, erstmals im Jahre 2023. Sie kann physisch oder virtuell (teilweise oder vollständig) abgehalten werden, sofern dies die gesetzlichen Vorgaben erlauben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mehr als 20 Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste. Widersprechen mindesten 1/3 der Stimmberechtigten einer geplanten virtuellen Durchführung, muss die Generalversammlung physisch abgehalten werden.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 17

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

§ 18

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

§ 20

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei (2) Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfähigkeit

§ 21

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

§ 22

Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches jederzeit einsehbar ist und dessen Änderungen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Sie kann ausserdem ein Einkaufsreglement für Genossenschaftsmitglieder festlegen, welches der Zustimmung durch die Generalversammlung bedarf.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Sie setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

3. Revisionsstelle

§ 23

Die Genossenschaft kann per Beschluss der Generalversammlung eine Revisionsstelle wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten. Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem oder mehreren Revisoren bestehen, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, legt diese der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Unterschriftsberechtigungen

§ 24

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Ausnahmen hiervon sind im Geschäftsreglement geregelt. Die Verwaltung beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

§ 25

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

§ 26

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird dem Trägerverein der RSS Sihlau übertragen.

§ 27

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachungen

§ 28

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Adliswil, den 29.11.2022

Der Tagespräsident:



Matthias Raeck

Die Tagesaktuarin:



Annatina Rey-Dal Bosco

Die übrigen Gründermitglieder




Silvia Ceccarini



Lukas Furrer



Nicole Taebi



Nina Venetz-Thut



Lorenz Rey



Sabine Vinke

Anhang 1: Einkaufsreglement

Genossenschaftsmitglieder können auf Wunsch ein Einkaufsabo abschliessen, das den Einkauf im Lädeli (inkl. Sonderaktionen wie Zitrusfrüchte-Verkauf oder Lachs etc.) zu vergünstigten Konditionen erlaubt.

Höhe des Rabattes 20%

Die Kosten dieses Abos richten sich nach der Grösse des Haushaltes, der es in Anspruch nimmt.

Die monatlichen Beiträge beträgt für Haushalte mit einem Erwachsenen	20 CHF bzw. 240 CHF / Schuljahr
mit zwei oder mehr Erwachsenen	40 CHF bzw. 480 CHF / Schuljahr

Die Anzahl der Kinder im Haushalt ist dabei irrelevant.

Ebenso profitieren Mitarbeiter der RSS Sihlau von denselben Vorzugskonditionen. Gleiches gilt für Personen, welche ein regelmässiges Engagement im Lädeli oder der Genossenschaft von mindestens 6 Stunden / Monat leisten.

Das Abo wird monatlich abgeschlossen und verrechnet und verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat. Eine Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich.

Anhang 2: Beitragsreglement

Die Genossenschaft Sihlau Lädeli verzichtet aktuell auf die Erhebung eines Jahresbeitrages.